BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 54/08 B

L 7 SO 2089/08 NZB (LSG Baden-Württemberg)
S 4 SO 2477/07 (SG Karlsruhe)

…….. ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Rastatt,
Lyzeumstraße 23, 76437 Rastatt,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. August 2008 durch den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter Dr. K o l o c z e k und die Richterin B e h r e n d beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 7. August 2008 - L 7 SO 2089/08 NZB - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Kläger wendet sich gegen einen Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 7. August 2008 (L 7 SO 2089/08 NZB), mit dem dieses die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts (SG) Karlsruhe vom 13. Februar 2008 (S 4 SO 2477/07) zurückgewiesen hat.

2 Der von dem Kläger am 13. August 2008 gestellte Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An einer erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier, weil der Beschluss des LSG vom 7. August 2008, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, nach § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar ist. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

3 Die Beschwerde muss aus demselben Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG - ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter - als unzulässig verworfen werden; auf den Vertretungszwang nach § 73 Abs 4 SGG kommt es damit nicht an.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS